



Evangelische Kirchengemeinde Rheinbach

Schutzkonzept

Sexualisierte Gewalt

Prävention – Intervention – Hilfe

Version 1.1.1, zuletzt geändert am 04.07.2024

Präambel

„Gott ist treu, der wird euch stärken und bewahren vor dem Bösen.“ (2. Thess. 3,3)

Die Bindung an das biblische Bekenntnis zur Treue und bewahrenden Zuwendung Gottes nimmt die evangelische Kirchengemeinde Rheinbach ernst und sieht sich in der Pflicht, uneingeschränkt für den Schutz von Menschen, insbesondere von Schutzbedürftigen, einzutreten.

In der Kirchengemeinde Rheinbach ist die sexuelle Grenzachtung aller Menschen Bestandteil der Arbeit.

Das Presbyterium hat am 28. November 2023 die Änderungen zum Schutzkonzept vom 27. September 2022 beschlossen.

Dr. Diethard Römheld
Pfarrer und Vorsitzender des Presbyteriums

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung.....	4
Unsere Grundhaltung zur Sexualität.....	4
2 Formen von sexualisierter Gewalt.....	5
2.1 Grenzverletzungen.....	5
2.2 Sexualisiert übergriffiges Verhalten.....	5
2.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.....	6
2.4 Täter- und Täterinnenstrategien.....	6
2.5 Mögliche Anzeichen für sexuelle Gewalterfahrungen.....	6
2.6 Schutz in der digitalen Welt.....	7
3 Organisationsstruktur.....	8
3.1 Beschwerdemanagement.....	8
3.2 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche.....	8
3.3 Fehlerkultur.....	9
4 Potenzial- und Risikoanalyse.....	10
4.1 Umgang mit Mitarbeitenden.....	10
4.2 Bewerbungsverfahren.....	10
4.3 Selbstverpflichtungserklärung.....	10
4.4 Abstinenz- und Abstandsgebot.....	10
4.5 Führungszeugnis.....	11
4.6 Schulungen.....	11
5 Verfahrenswege.....	12
5.1 Zuständigkeit.....	12
5.2 Synodales Interventionsteam.....	12
5.3 Vertrauenspersonen der Gemeinde.....	12
5.4 Interventionsplan.....	12
5.5 Vorgehen in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung.....	13
5.6 Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden.....	14
5.7 Meldepflicht.....	15
5.8 Kommunikation.....	15
6 Aufarbeitung und Rehabilitierung.....	16
6.1 Aufbereitung.....	16
6.2 Rehabilitierung.....	16
7 Evaluation und Überarbeitung.....	17
7.1 Redaktionelle Änderungen.....	17
A. Vertrauenspersonen.....	18
Weitere Ansprechstelle:.....	18

1 Vorbemerkung

Dieses Schutzkonzept beschreibt, wie die evangelische Kirchengemeinde Rheinbach Schutzbefohlene vor sexueller Gewalt schützt. Wir sind uns bewusst, dass die Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung Menschen in ihrem weiteren Leben beeinträchtigen kann. Gottes Perspektive der Zuwendung zu den Schwachen verpflichtet uns zu Aufmerksamkeit für die Betroffenen.

Dieses Schutzkonzept beschreibt vorrangig den Schutz der Schutzbefohlenen in unserer Obhut vor Formen sexualisierter Gewalt. Wir fördern und unterstützen darüber hinaus die Sensibilisierung für alle Formen von Gewalt.

Schutzbefohlene sollen ohne Hindernisse vertrauenswürdige Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen.

Schweigen hilft nur den Täterinnen und Tätern. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt erleichtern. Verharmlosen, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie fehlende Transparenz müssen überwunden werden. Wir wollen für die Gefahren sensibilisieren.

Dieser Schutz wird nur wirksam sein, wenn wir Opfer und Beobachter sexualisierte Gewalt ermutigen sich frühzeitig Hilfe zu suchen und an Vertrauenspersonen zu wenden.

Unsere Grundhaltung zur Sexualität

Sexualität ist ein Bestandteil des Lebens und gehört zum Entwicklungsprozess einer Person. Sie setzt eine positive und respektvolle Haltung zur Sexualität voraus. Zudem benötigt sie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen.

Die Kirchengemeinde Rheinbach empfindet Vielfalt als Stärke und erkennt sie als Ressource an. Kein Mensch ist aufgrund einer sexuellen Identität zu diskriminieren. Alle haben das Recht darauf, frei von Zwängen, Diskriminierung und Gewalt persönliche Erfahrungen zu sammeln und Sexualität zu leben.

2 Formen von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt beinhaltet viele Facetten. Es gibt ein breites Spektrum zwischen grenzüberschreitendem Verhalten bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen.

Grenzüberschreitendes Verhalten ist schwer greifbar, da Grenzen personenbezogen unterschiedlich und fließend sind. So kann ein Witz zum Beispiel von jemandem als lustig empfunden werden und von jemand anderem als sexistisch.

Ziel ist es Mitarbeitende und Teilnehmer für das Thema sexualisierte Gewalt und deren Vielfalt zu sensibilisieren. Wir wollen ein Bewusstsein dafür zu schaffen, wie Verhaltensweisen oder Aussagen auf andere Menschen wirken können.

2.1 Grenzverletzungen

Eigene Grenzen und die der anderen wahrnehmen: Grenzverletzende oder auch grenzüberschreitende Handlungen sind oftmals subjektive Empfindungen und nicht objektiv bewertbar. Bei dem Empfinden und Wahrnehmen einer Grenzverletzung spielen bisher Erlebtes und Erfahrenes eine große Rolle. Sie können auch unabsichtlich passieren, da wir in der Regel erst einmal von unseren eigenen persönlichen und körperlichen Grenzen als Richtwert ausgehen. Neben der fehlenden Sensibilität können mangelnde Professionalität oder andere kulturelle, religiöse Normen und Werte Gründe für Grenzüberschreitungen sein.

Demnach können auch verletzende und unangebrachte Worte, Witze, heimliche oder vorsichtige Berührungen grenzüberschreitendes Verhalten sein.

Wenn grenzverletzendes Verhalten nicht thematisiert und korrigiert wird, kann es eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen und somit als übergriffiges Verhalten empfunden und eingestuft werden.

2.2 Sexualisiert übergriffiges Verhalten

In der Regel geschieht übergriffiges Verhalten nicht versehentlich, sondern mit Absicht und beinhaltet ein persönliches Fehlverhalten. Zudem ist es oftmals als ein wiederholendes, missachtendes Verhalten zu werten.

Gründe für sexuell übergriffiges Verhalten können unterschiedlich sein, haben in den meisten Fällen aber mit der gewollten Ausübung von Macht, Gewalt oder aber der Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu tun.

Bei sexualisiert übergriffigem Verhalten ist frühzeitiges und bewusstes Wahrnehmen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Interventions- und Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Alle Situationen, in denen Menschen beginnen, sich unwohl zu fühlen, können von bewussten und unbewussten Übergriffen geprägt sein.

2.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zusammen. Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt können auch Körperverletzung, Nötigung, Erpressung oder sexueller Missbrauch sein.

2.4 Täter- und Täterinnenstrategien

Sexualisierte Gewalt ist kein Randphänomen; häufig sind die Täter:innen den Opfern nahestehende Personen. Sexualisierte Gewalt findet größtenteils im sozialen Nahraum der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen statt.

Sexualisierte Gewalt durch Jungen/Männer wird immer noch weitaus häufiger aufgedeckt als begangene Taten von Mädchen/Frauen. Sexualisierte Gewalt durch Frauen ist zum einen noch stärker tabuisiert und zum anderen erkennen Jungen/Männer oft erst sehr spät, dass sie Opfer geworden sind.

Sexualisierte Gewalt „passiert nicht aus Versehen, sondern absichtlich und äußerst planvoll – in großem Ausmaß und in Dimensionen, die uns oft nicht klar sind“. Täter:innen suchen sich immer wieder Rechtfertigungen für ihr Handeln und ihr grenzverletzendes Verhalten.

Oftmals fehlen ihnen ein eindeutiges Unrechtsbewusstsein und die Empathie, sich in ihre Opfer hineinzusetzen. Sie nutzen zur eigenen sexuellen Befriedigung ihre Macht- und Autoritätsposition aus und „missbrauchen, misshandeln und vergewaltigen, weil sie es tun wollen. Die Verantwortung der Taten liegt allein bei ihnen“.

Ein offener Umgang mit dem Thema schränkt die Handlungsspielräume der Täter:innen ein und stärkt die Schutzbefohlenen. Deshalb wollen wir - soweit es uns möglich ist - Orte und Strukturen schaffen, die potenziellen Täter:innen keinen Raum bieten.

2.5 Mögliche Anzeichen für sexuelle Gewalterfahrungen

Betroffene von sexualisierter Gewalt müssen sich oft mehrfach überwinden, andere von ihren Erlebnissen zu berichten, um schlussendlich Unterstützung zu erfahren.

Die Beweggründe sind häufig ein überforderndes Gefühlschaos gespickt mit Wut, Scham, Verzweiflung, Angst, Ohnmacht und eingeredeter Schuld. Insbesondere wenn Täter:innen aus dem familiären Umfeld stammen, befürchten Kinder und Jugendliche das Zerbrechen der Familie und stecken in einem enormen Loyalitätskonflikt.

Es ist für viele ein langer und schwerer Weg, jemanden zu finden, der zuhört, ihnen Glauben schenkt und Hilfe anbietet.

Zwischen Betroffenen und Täter:innen besteht immer ein Machtgefälle.

Grundsätzlich ist immer dann besondere Wachsamkeit geboten, wenn sich das Verhalten ändert, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich ist.

2.6 Schutz in der digitalen Welt

Die moderne, sich digitalisierende Welt der Film- und Fernsehindustrie sowie die sozialen Medien haben die Generation Selfies und die sogenannten ‚digital natives‘ enorm geprägt und beeinflussen täglich das Leben aller Menschen.

Die meisten gehen ungehemmt mit Bild- und Personenrechten um und sind sich der digitalen Gefahren und Ausmaße nicht bewusst. Digitale Medien erleichtern Grenzverschiebungen, fördern und fordern die Selbstdarstellung (digitaler Exhibitionismus) und verändern zudem das Beziehungsleben. Diese fundamentale Veränderung durch die digitalen Medien bietet einen Nährboden für sexualisierte Gewalt. Insbesondere Täter:innen ermöglichen sie einen leichteren, unmittelbaren und ungestörten Zugang zu ihren potenziellen Opfern.

Wir sind uns der Gefährdungsdimension der digitalen Welt bewusst, dennoch sind wir uns auch der Grenzen dieses Konzeptes bewusst und verweisen an die Stelle „Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“.

3 Organisationsstruktur

Das Schutzkonzept des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel bildet den übergeordneten Rahmen für dieses Konzept.

Die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeitenden der Gemeinde liegt bei Vorsitzenden des Presbyterium.

Die Verfahrenswege zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt sind durch das Konzept geregelt.

3.1 Beschwerdemanagement

Ein weiteres Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, klar auf die Abläufe und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Beschwerde- und Notfallmanagement hinzuweisen. Nicht nur in Fällen von sexualisierter Gewalt ist ein klarer und transparenter Ablauf unabdingbar. Ein allgemeines Beschwerdemanagement trägt einen elementaren Teil zur Qualitätssicherung bei.

Beschwerden sehen wir als konstruktive Kritik an, die auf einen Missstand hinweisen. Gemeldete Missstände können somit überprüft und im Bedarfsfall behoben werden. Viele Beschwerden werden nicht vorgetragen, da sie oftmals als nicht erfolgsversprechend angesehen werden. Dem möchten wir mit der Implementierung eines Beschwerdeverfahrens entgegenwirken.

Beschwerden werden von der jeweiligen Leitung des Amtes der Einrichtungen oder dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums beziehungsweise der jeweiligen Stellvertretung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte ist der Superintendent beziehungsweise die Superintendentin zuständig.

Das allgemeine Beschwerdeverfahren ist unabhängig von Anschuldigungen, die den strafrechtlichen Bereich betreffen. In Fällen von sexualisierter Gewalt tritt immer der Interventionsplan in Kraft.

3.2 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Im Bundeskinderschutzgesetz zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung laut §45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist geregelt, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“. Somit wird das Beschwerdemanagement zur tragenden Säule bei der Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Sich beschweren zu können und ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen. Je breiter das Verständnis von Beschwerden gefasst wird und auch klein wirkende Beschwerden ernst genommen werden, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich mit größeren und ernstesten Problemen entsprechend mitteilen. Somit sind wir angehalten, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur und gleichzeitig verbindliche Verfahrensstandards zu entwickeln. Niemand darf aufgrund einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in einer anderen Art und Weise unter Druck gesetzt werden.

Beschwerden von Kindern sind ernst zu nehmen, zu prüfen, Änderungsmöglichkeiten mit den Kindern und Jugendlichen partizipativ zu eruieren und zu implementieren.

Innerhalb der Potential- und Risikoanalyse empfehlen wir bisherige Beschwerdemöglichkeiten auf ihre Nutzung und Eignung zu überprüfen. Nicht nur unterschiedliche Ansprechpersonen, sondern auch verschiedene Erreichbarkeitswege sind sinnvoll.

„Kinder und Jugendliche wenden sich in ihrem Alltag bei Sorgen, Nöten und Kritik an Menschen, denen sie vertrauen, die sie gut kennen und einschätzen können und deren Rückmeldung sie als hilfreich erleben.“ Somit sind die Personen, die Kinder ansprechen, in der Regel nicht die von Vorgesetzten bestimmten Personen, sondern ihnen vertraute Menschen aus dem näheren Umfeld. Kinder und Jugendliche suchen sich diese Personen selbst aus. Aus diesem Grund sollten alle Mitarbeitenden über die geltenden Beschwerdewege informiert sein, um sicher in Krisensituationen handeln zu können.

Bei Beschwerden in Fällen von sexualisierter Gewalt ist immer die Vertrauensperson zu informieren.

3.3 Fehlerkultur

Grundsätzlich streben wir in der Kirchengemeinde einen konstruktiven Umgang mit Fehlern an. Wir betrachten Fehler als Chance zur Weiterentwicklung und analysieren Entstehungszusammenhänge entsprechend gewissenhaft und sachlich. Fehler sind erlaubt, aber die Suche nach den Ursachen ist unerlässlich, um erneutem Fehlverhalten entgegenzuwirken. Zugeständnisse und der offene Umgang mit Fehlern sollten auch entsprechend honoriert werden. Uns ist bewusst: Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.

Allerdings erklären wir: Fehler sind in Bezug auf sexualisierte Gewalt anders zu betrachten. Die Kirchengemeinde hat gegenüber sexualisierter Gewalt eine klare Null-Toleranz-Haltung. Gerade im Kontext sexualisierter Gewalt ist ein frühzeitiges Erkennen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Wir streben an, dass sich alle uns anvertrauten Menschen sicher sein können, dass in Fällen von sexualisierter Gewalt nach professionellen Standards gehandelt wird.

Im Blick auf Täter und Täterinnen betonen wir: Jeder Mensch ist für sein Handeln verantwortlich und muss mit entsprechenden Konsequenzen rechnen.

4 Potenzial- und Risikoanalyse

Das Ziel der Potenzial- und Risikoanalyse ist es, Stärken und Schwachstellen in den einzelnen Körperschaften zu erkennen und niederzuschreiben. Die Ergebnisse dienen der anschließenden Arbeit. Insbesondere die identifizierten Risiken sollten beseitigt beziehungsweise so weit wie möglich reduziert werden.

Einige Risiken (zum Beispiel in Seelsorge- und Beratungsangeboten) sind nicht gänzlich zu vermeiden, da es sich in vielen kirchlichen Arbeitsgebieten auch um Vertrauensverhältnisse handelt, die es ebenso zu schützen gilt. Wichtig ist, dass eine klare Haltung bezüglich unvermeidlicher Risiken vorherrscht. Zudem sollten Mitarbeitende sich dieser Risiken bewusst sein und diese in regelmäßigen Abständen thematisieren.

4.1 Umgang mit Mitarbeitenden

Dieses Schutzkonzeptes ist von allen Mitarbeitenden in ihrem Aufgabenbereich umzusetzen.

Alle beruflich Mitarbeitenden haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet das Presbyterium anhand der Tätigkeit, Intensität und Dauer des Kontakts mit Schutzbefohlenen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist von allen zu unterzeichnen.

Der Interventionsplan liegt allen Mitarbeitenden vor.

4.2 Bewerbungsverfahren

Ein Bestandteil von Vorstellungsgesprächen ist der Verweis auf die klare Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt. Neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung wird auf die verpflichtende Teilnahme an Schulungen hingewiesen und im Arbeitsvertrag vereinbart.

Potenzielle Täter:innen sollen durch diese präventiven Maßnahmen abgeschreckt werden. Den Bewerber:innen sollte im Verlauf des Bewerbungsverfahrens bewusst sein, dass die Gemeinde mit grenzwahrenden Standards gegen sexualisierte Gewalt arbeitet.

4.3 Selbstverpflichtungserklärung

Die Voraussetzung zur beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeit ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (Anlage), die als erster Orientierungsrahmen für einen respektvollen, wertschätzenden und grenzachtenden Umgang dient.

Zu Dienstbeginn verpflichten sich die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit ihrer Unterschrift, das von der Evangelischen Kirche gewünschte Verhalten ernst zu nehmen.

4.4 Abstinenz- und Abstandsgebot

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet.

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.

4.5 Führungszeugnis

Alle beruflich Mitarbeitenden in der Gemeinde legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden ab dem Alter von 14 Jahren entscheidet das Presbyterium nach Art der Tätigkeit, Dauer und Verantwortung der Mitarbeit, ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Gemäß Bundeskinderschutzgesetz §72a SGB VIII sind alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, um sicherzustellen, dass keine „einschlägig“ vorbestraften Personen in diesem Tätigkeitsfeld beschäftigt werden. Dies gilt sowohl für beruflich wie auch ehrenamtlich Mitarbeitende.

Rechtskräftig verurteilte Personen bezüglich Straftaten nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 184j, 184k, 184 l 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches sind grundsätzlich von einer Tätigkeit auszuschließen.

Das Gemeindebüro veranlasst die Vorlage des Zeugnisses bei Einstellung und die regelmäßige Wiedervorlage gemäß §30 Absatz 5 und §30a Absatz 2 des Bundeszentralregisters. Es dokumentiert, archiviert und verwaltet die Daten für die Mitarbeitenden, außer den Pfarrer:innen, entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes.

Pfarrer:innen reichen das erweiterte Führungszeugnis auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt ein.

4.6 Schulungen

Schulungen werden auf der Ebene des Kirchenkreises angeboten. Die Kosten übernimmt die Gemeinde. Für beruflich Mitarbeitende ist die Teilnahme an den Schulungen Arbeitszeit.

Für die Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde erfolgt durch den Sozialpädagogen / die Sozialpädagogin der Kirchengemeinde, der /die dazu ausgebildet wird.

Ehrenamtliche im Jugendzentrum werden regelmäßig durch den Sozialpädagogen fortgebildet. Darüber hinaus werden sie im Rahmen des Jungendleiterkurses geschult.

Das Gemeindebüro dokumentiert die für die Mitarbeitenden die Teilnahme entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes.

5 Verfahrenswege

Im Folgenden verankern wir die grundlegenden Verfahrensregelungen, die Zuständigkeiten und die einzubindenden Strukturen.

5.1 Zuständigkeit

Bei einem Vorfall liegt die Zuständigkeit beim Presbyterium. Das Presbyterium wird durch den / die Superintendent:in und das Interventionsteam des Kirchenkreises beraten und unterstützt.

5.2 Synodales Interventionsteam

Das synodale Interventionsteam versteht sich als beratende und unterstützende Gruppe in Verdachtsfällen oder Fällen von sexualisierter Gewalt. Seine Aufgaben sind im Schutzkonzept des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel beschrieben.

5.3 Vertrauenspersonen der Gemeinde

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel als Ansprechpartner zur Verfügung. Näheres findet sich im Schutzkonzept des Kirchenkreises.

Anlage A

5.4 Interventionsplan

Schutzbefohlene suchen sich oftmals eine vertraute Person im näheren Umfeld und öffnen sich dort, wo sie sich sicher und verstanden fühlen. Diese vertraute Person ist in der Regel nicht die Vertrauensperson. Alle Mitarbeitenden müssen über die Vertrauensperson informiert sein.

Ehrenamtlich wie beruflich Mitarbeitende, die einen Fall von sexualisierter Gewalt zugetragen bekommen haben, sollten sich ausdrücklich an die Vertrauensperson wenden oder bei Beratungsbedarf zur Einschätzung des Verdachts an die landeskirchliche Ansprechstelle, bei begründetem Verdacht an die landeskirchliche Meldestelle.

Der Interventionsplan dient als strukturierter Handlungsleitfaden für ein professionelles Handeln und soll allen beteiligten Personen Handlungssicherheit bieten.

Es sind sowohl drei unterschiedliche Handlungsebenen in den Blick zu nehmen:

- Betroffenen
- Beschuldigte
- Einrichtung

wie auch drei unterschiedliche Fallkonstellationen:

Sexualisierte Gewalt

- durch Mitarbeitende
- von der berichtet wird, die aber außerhalb der Kirche stattgefunden hat,
- unter Schutzbefohlenen in der Kirche

Nach einer erfolgten Intervention ist die Aufarbeitung der Vorkommnisse und gegebenenfalls die Rehabilitation einer Person essenziell. Fälle von sexualisierter Gewalt fügen allen beteiligten Personen Schaden zu.

Ein Konzept zur Rehabilitation ist enorm wichtig, insbesondere, wenn die beschuldigte Person in ihrer sozialen oder auch ökonomischen Existenz vernichtet wird.

Erster Handlungsleitfaden ist die ERNST-Formel:

Erkennen

Ruhe bewahren

Nachfragen

Sicherheit herstellen

Täter:innen stoppen und Betroffene erkennen

5.5 Vorgehen in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung

Entsteht ein Verdacht von sexualisierter Gewalt oder einer Kindeswohlgefährdung, ist dieser detailliert zu dokumentieren. Äußerungen sind möglichst wörtlich zu notieren.

Im ersten Vorgehen wird nicht zwischen Verdachtsfällen oder Wissen um Kindeswohlgefährdungen unterschieden. Im weiteren Verlauf, bei der Erhärtung des Verdachtes und den entsprechenden eintretenden Konsequenzen, sind sie sehr wichtig. Daher ist bei der Dokumentation festzuhalten, um welchen Verdachtsfall es sich handelt.

Kindeswohlgefährdung durch

- Mitarbeitende
- externe Personen
- Kinder und Jugendliche untereinander

In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung werden die notwendigen Schritte nach Paragraf 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eingeschlagen. Beruflich Mitarbeitende sind dazu verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und die Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt zu melden, wenn die im Schutzplan vorgesehenen Maßnahmen das Kindeswohl nicht sichern können.

Alle Mitarbeitenden sind in diesen Situationen dazu angehalten, sich an die Vertrauensperson der Kirchengemeinde zu wenden. Die Vertrauensperson kann diesen bei einer ersten Einschätzung der Situation Unterstützung anbieten. Zudem hat sie genaue Kenntnis über die Verfahrenswege und den Interventionsplan und hat alle notwendigen Kontaktdaten zur Hand.

Sofern es nicht um einen Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeitende/n geht, sollte ein Verdachtsfall zum Beispiel im Team offen thematisiert werden. Ziel ist Geheimnissen - gerade bei sexualisierter Gewalt - keinen Raum zu geben. Im Team sollte der entsprechende Verdachtsfall unter Einbeziehung der Leitung und einer insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen werden, um weitere Beobachtungen und Äußerungen zusammenzutragen. Die Vermutungen sind zu überprüfen und das weitere Verfahren abzustimmen.

In jedem Fall ist abzuwägen zwischen dem Anspruch, Geheimnissen keinen Raum zu geben, und dem Schutz aller beteiligten Personen.

- Bei latenter Gefährdung sind Schutzbefohlene zu schützen und entsprechende Maßnahmen vorzunehmen.
- Können Verdachtsmomente ausgeräumt werden, sind keine weiteren Schritte erforderlich
- Werden weitere Informationen zur Einschätzung benötigt, ist es sinnvoll, das Schutzbefohlene gezielter zu beobachten. Im Anschluss erfolgt eine erneute Gefährdungseinschätzung

Im Verdachtsfall ist umgehend die Vertrauensperson zu informieren.

Ablauf:

- Darstellung des Verdachts durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde, bei der Vertrauensperson
- Gefährdungseinschätzung bei minderjährigen Betroffenen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII und mit dem Interventionsteam
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen
- Prüfung der Möglichkeit einer Strafanzeige
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des/der Mitarbeitenden
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- Gegebenenfalls Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Bei begründetem Verdacht Meldung an die landeskirchliche Meldestelle.
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Verdachts für die Öffentlichkeit
- Aufarbeitung nach einem Vorfall
- Rehabilitierung

5.6 Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden

In Fällen von sexualisierter Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden greift das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Handelt es sich bei dem/der Beschuldigten um eine:n Pfarrer:in/Kirchenbeamte:in kann zusätzlich zum Dienstrechtsverfahren auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines Verfahrens nach dem Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Ausführungsgesetz der EKIR kann für Mitarbeitende im Kirchenkreis nur durch das Landeskirchenamt erfolgen.

5.7 Meldepflicht

Bei begründetem Verdacht besteht eine Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle. Wenn Unsicherheit besteht, ob ein Verdacht vage oder begründet ist, kann die Vertrauensperson im Kirchenkreis hierzu beraten oder man kann sich an die landeskirchliche Ansprechstelle wenden.

Alle beruflich Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Meldung bei der Meldestelle selbst (telefonisch/per Mail oder persönlich nach Vereinbarung) vorzunehmen, bei ehrenamtlich Tätigen kann die Meldung auf Wunsch durch die Vertrauensperson erfolgen.

5.8 Kommunikation

Neben einer positiven Fehlerkultur wollen wir eine wertschätzende, enttabuisierte und angstfreie Gesprächskultur fördern. Ein gemeinsames Verständnis, eine klare Haltung und eine offene, wie auch transparente Kommunikation haben eine identitätsstiftende Wirkung. Sie schützt und stärkt Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sowie Mitarbeitende. Zudem leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Enttabuisierung und zur besseren Wahrnehmung von Verdachtsmomenten.

In einem Fall sexualisierter Gewalt ist es unerlässlich, klare Kommunikationsstrategien und verantwortliche Personen festzulegen, um unkontrollierbaren Dynamiken entgegenzuwirken. Die Kommunikation erfolgt mit dem Ziel, nichts zu vertuschen und weder Fürsorgepflicht noch Datenschutzvorschriften zu verletzen.

An die folgende, einfache Kommunikationsstruktur sollten sich alle halten.

- Externe Kommunikation

Die alleinige Ansprechperson ist der Vorsitzende des Presbyteriums. Er/sie wird unterstützt durch das Interventionsteam in Abstimmung mit der landeskirchlichen Ebene.

- Interne Kommunikation

Die Kommunikation und Information nach innen erfolgt ausschließlich durch den/die Vorsitzende:n oder einer beauftragten Personen.

Alle weiteren Personen sind angehalten, sich in keiner Richtung zu dem Verfahren und all seinen Aspekten zu äußern und auf den Vorsitzenden zu verweisen. Alle mittelbar und unmittelbar einbezogenen Personen bewahren völliges Stillschweigen über ihnen bekannt gewordene Aspekte des Verdachtsfalles.

6 Aufarbeitung und Rehabilitation

Um weitere Schäden zu vermeiden ist es für uns unerlässlich, eine Aufarbeitungs- und Rehabilitierungsstrategie in Fällen von sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Entsprechend sind alle Beteiligten, primär wie sekundär, in den Blick zu nehmen und bei der Verarbeitung der Geschehnisse zu unterstützen.

6.1 Aufbereitung

Durch eine professionelle Aufarbeitung wird ein Fall strukturiert und gründlich aufgearbeitet, wodurch die Schäden so gering wie möglich gehalten werden.

Daraus ergeben sich folgende wichtige Punkte bei der Aufarbeitung:

- Identifizierung und Behebung der Fehlerquellen
- Beratung und Unterstützung durch externe Fachkräfte einholen
- Hilfs- und Unterstützungsangebote für direkt Betroffene
- Klare Verfahrensabläufe installieren

6.2 Rehabilitation

Ist eine Person zu Unrecht sexualisierter Gewalt beschuldigt worden, muss diese angemessen und vollständig rehabilitiert werden.

Falschaussagen und Beschuldigungen können verschiedene Motivationen vorausgehen. Diese Motive sind zu eruieren, um entsprechend angemessene Schritte zur Rehabilitation einzuleiten.

- Wollte eine erwachsene oder jugendliche Person jemandem absichtlich Schaden zufügen, hat dies straf- und zivilrechtliche Konsequenzen.
- Hat ein Kind eine Person zu Unrecht beschuldigt, so sind die damit einhergehenden Folgen zu thematisieren und bei der Entwicklung eines Problembewusstseins zu unterstützen.
- In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

In Fällen der Rehabilitation sind anschließend folgende Punkte zu beachten:

- Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigungen
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung
- Gegebenenfalls Bereitstellung eines anderen und angemessenen Arbeitsplatzes
- Erkennen der Motivlagen der Beteiligten
- In dem Fall, dass einer beziehungsweise einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen beziehungsweise deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege zu finden und angemessene Maßnahmen zu treffen um die Betroffenen um Entschuldigung zu bitten und zu rehabilitieren.

Der zu Unrecht Beschuldigte ist im Kreis derer zu rehabilitieren, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

7 Evaluation und Überarbeitung

Die Kirchengemeinde Rheinbach unterzieht dieses Schutzkonzept hinsichtlich neuester Standards und unter Einbeziehung des stetigen Wandels der regelmäßigen Überarbeitung.

7.1 Redaktionelle Änderungen

04.7.2024 Liste der Vertrauenspersonen angepasst.

A. Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel sind:

Frau Sabine Cornelissen, Frauenbeauftragte im Kirchenkreis

Tel.: 0174 890 1697

Frau Maria Heisig, Dipl. Psychologin

Ev. Beratungsstelle Bonn

Tel.: 0228 6880 150

Frau Lena Kunert, Psychologin (M.Sc.)

Ev. Beratungsstelle Bonn

Tel.: 0228 6880 150

Herr Jan Thomas, Psychologe (M.Sc.)

Ev. Beratungsstelle Bonn

Tel.: 0228 6880 150

Aktuelle Kontaktdaten finden sich auf der Homepage des Kirchenkreises [Homepage des Kirchenkreises](#).

Weitere Ansprechstelle:

Es gibt außerdem eine unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die von übergriffigem Verhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Die Ansprechstelle ist auf landeskirchlicher Ebene angesiedelt. Alle Informationen und Kontaktmöglichkeiten gibt es unter [ekir.de](#).